Immatrikulationssatzung für Doktorandinnen und Doktoranden der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg vom 24.01.2024 (Abkürzung – ImmaS HVF)

Aufgrund von § 8 Absatz 5 in Verbindung mit § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, im Folgenden: LHG), das zuletzt geändert worden ist durch Art. 8 G zum Erl. eines Klimaschutz- und KlimawandelanpassungsG und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften vom 7.2.2023 (GBl. S. 26) hat der Senat der Hochschule Ludwigsburg am 24.01.2024 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis		Seite
§ 1	Anwendungsbereich	2
§ 2	Immatrikulation	2
§ 3	Rückmeldung	2
§ 4	Beurlaubung	3
§ 5	Erlöschen der Immatrikulation; Exmatrikulation	3
§ 6	Personenbezogene Daten	3
§ 7	Inkrafttreten	3

Seite 2/3

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Doktorandinnen und Doktoranden, die im Promotionsverband der Hochschulen für angewandte Wissenshaften Baden-Württemberg angenommen wurden.
- (2) Die Immatrikulation als Doktorandin oder Doktorand begründet eine Mitgliedschaft in der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg.

§ 2 Immatrikulation

- (1) Personen, die als Doktorandinnen und Doktoranden im Promotionsverband der Hochschulen für angewandte Wissenshaften Baden-Württemberg angenommen wurden, werden auf Grundlage der Annahme immatrikuliert. Satz 1 gilt nicht für Doktorandinnen und Doktoranden, die an der Hochschule hauptberuflich tätig sind, wenn sie zuvor schriftlich gegenüber dem Rektorat erklärt haben, dass sie nicht immatrikuliert werden wollen.
- (2) Für die Immatrikulation haben die Betroffenen unverzüglich folgende Unterlagen als elektronische Kopie zu übermitteln:
 - 1. das vollständig ausgefüllte und eigenhändig unterschriebene Einschreibungsformular oder gegebenenfalls einen digitalen Antrag auf Immatrikulation,
 - 2. der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB),
 - 3. das Zeugnis des zuletzt erworbenen Hochschulabschlusses
 - 4. den Nachweis über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand

Liegen aus vorherigen Immatrikulationen entsprechende Daten über Doktorandinnen und Doktoranden vor, die verarbeitet werden dürfen, kann seitens der Hochschule auf die Einreichung der in Satz 1 Nummer 2 und 3 genannten Unterlagen verzichtet werden.

- (3) Immatrikulierte erhalten einen Studierendenausweis in elektronisch lesbarer Form (Chipkarte).
- (4) Immatrikulierte erhalten mit der Einschreibung eine dienstliche E-Mailadresse. Es obliegt den Doktorandinnen und Doktoranden, die hochschuleigenen Emails regelmäßig abzufragen.

§ 3 Rückmeldung

- (1) Doktorandinnen und Doktoranden haben sich jedes Semester form- und fristgerecht zur Fortführung der Promotion anzumelden (Rückmeldung). Diese Erklärung über die Rückmeldung erfolgt durch Zahlung des Beitrages für das Studierendenwerk.
- (2) Form und Frist der Rückmeldung werden von der Hochschule festgesetzt und spätestens am 15.6. für das folgende Wintersemester bzw. am 15.12. für das folgende Sommersemester ortsüblich bekanntgemacht.
- (3) Die Rückmeldung ist vollzogen mit der fristgerechten Zahlung der aus Anlass der Rückmeldung fälligen Gebühren und Beiträge; die Hochschule gibt den fälligen Betrag bekannt. Wenn die Voraussetzungen für die Immatrikulation nicht oder nicht mehr vorliegen, soll eine Rückmeldung nicht mehr erfolgen.

Seite 3/3

(4) Nach der Rückmeldung stehen die Immatrikulationsbescheinigung den Promovierenden online zur Verfügung und der Studierendenausweis (Chipkarte) kann an einem der Validierungsterminals aktualisiert werden.

§ 4 Beurlaubung

Eine Beurlaubung von Doktorandinnen und Doktoranden ist nur zulässig, wenn die Versagung der Beurlaubung eine unzumutbare, besondere Härte bedeuten würde, insbesondere in den Fällen des § 61 Absatz 3 Landeshochschulgesetzes.

§ 5 Erlöschen der Immatrikulation; Exmatrikulation

- (1) Für die Exmatrikulation auf Antrag von Doktorandinnen und Doktoranden oder von Amts wegen sind die Bestimmungen des § 62 LHG maßgeblich. Vorgaben der jeweiligen Promotionsordnung des Promotionsverbands bleiben unberührt. Der Antrag auf Exmatrikulation ist auf dem vorgeschriebenen Formblatt der Hochschule an die Studierendenabteilung zu richten.
- (2) Die Immatrikulation erlischt zum Ende des Semesters, in dem die mündliche Prüfung stattgefunden hat, spätestens aber nach Ablauf der in der jeweiligen Promotionsordnung des Promotionsverbands geregelten Frist, sofern eine solche Frist vorgesehen ist.
- (3) Mit der Exmatrikulation endet die Mitgliedschaft an der Hochschule.

§ 6 Personenbezogene Daten

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage von § 12 LHG in Verbindung mit landesdatenschutzgesetzlichen Vorschriften sowie der Datenschutzsatzung der Hochschule.

- Iden 2601. 24 in Hotenet bekomt gewaat /20 - Ende der Bekamtmadning am 09.02. 24 / die sinder - In Wast geheten am 10.02. 24 / des sinder

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigsburg, 25.01.2024

Dr. Iris Rauskala

Rektorin